

§1 Name, Sitz, Tätigkeit, Allgemeines

1. Der Verein trägt den Namen „ZANSHIN – TRADITIONELLES KARATE-DO WIEN“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 1170 Wien und erstreckt seine Tätigkeit vorwiegend auf das Land Österreich.
3. Gerichtsstand ist 1170 Wien.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein betreibt nur reines Shotokan-Karate.
6. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz rassischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
7. Der Verein, der auf demokratischer Grundlage und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aufgebaut und tätig ist, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
8. Anschlüsse an nationales, traditionelles Karate betreibende Verbände werden vom Vorstand beschlossen.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des klassischen Shotokan-Karates, einer fernöstlichen Kampfkunst, deren richtige sportliche Ausübung, wegen ihrer zugleich hoch erzieherischen und persönlichkeitsbildenden Werte, der körperlichen und geistigen Ertüchtigung, sowie der charakterlichen Vervollkommnung seiner Mitglieder dient.
2. Da neben der sportlichen sehr stark die ethische Zielsetzung im Vordergrund steht, betrachtet es der Verein als eine seiner vornehmsten Aufgaben, im Dienst der Jugenderziehung tätig zu sein. Er will Hilfe zu einer sinnvollen Freizeit- und Lebensgestaltung geben. Aus diesem Grunde ist er jederzeit bereit, bei der Einrichtung von Neigungsgruppen in Shotokan-Karate an Pflichtschulen, mittleren und höheren Schulen unterstützend und beratend beizustehen. Der Karatesport soll den Schüler in Übereinstimmung mit den im österreichischen Schul- und Unterrichtsgesetz formulierten Zielen (erzieherische sowie methodisch-didaktischer Art) vermittelt werden. Neben der rein technischen soll auch die geist- und charakterbildende Seite, das sog. „Dō“, gebührend Berücksichtigung finden. Dieses Anliegen zusammen mit der in den Schulen aus sportmedizinischer und psychologischer Sicht notwendigen Anpassungen der Unterrichtsmethode an die jeweiligen Alters- und Entwicklungsstufen verbietet es, einer Ausrichtung auf reinen Spitzensport den Vorrang zu geben. Dies schließt jedoch die gezielte Förderung einer Gruppe von Leistungssportlern innerhalb des Vereins nicht aus.
3. Der Verein will die Kameradschaft und den Gedankenaustausch zwischen seinen Mitgliedern pflegen und freundschaftliche Kontakte zu anderen Budōsportlern aus aller Welt herstellen.
4. Eine gezielte Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit soll eine richtige Vorstellung über Karate-Do vermitteln. Sachliche Informationen und praktische Anschauung sollen Vorurteile durch echte Kenntnisse ersetzen.
5. Die in Punkten 1 bis 4 erwähnten Zwecke sollen erreicht werden durch:
 - a. die Durchführung von Einführungskursen
 - b. die Ausrichtung von Lehrgängen, Prüfungen und Wettkämpfen.
 - c. die Abhaltung von Vorträgen, sportlichen Demonstrationen, Versammlungen und Diskussionsabenden; gesellige Zusammenkünfte; die gelegentliche Herausgabe eines Mitteilungsblattes;

- d. die Durchführung von Vereinsmeisterschaften
- e. Sporttage, Sportfeste, Spiele und Ausflüge
- f. die Einrichtung einer kleinen Vereinsbibliothek
- g. die Einrichtung, Ausgestaltung und Führung von Spiel- und Sportanlagen, Informations- und Fitnesszentren

§ 3 Finanzielle Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Die finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:

1. Beitrittsgebühren, Jahresbeiträge
2. Beiträge der Trainingsteilnehmer
3. Beiträge der fördernden Mitglieder (Passivmitglieder)
4. Zuwendungen von Freunden und Gönnern
5. Erträge von Kursen und Veranstaltungen
6. eventuell zufließende Mittel von öffentlichen Institutionen (z.B. Sportförderungsgelder)

§ 4 Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile aus Mittel des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch den Verein zweckfremde Verwaltungsauslagen oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in

1. Ordentliche Mitglieder (Aktivmitglieder)
2. Fördernde Mitglieder (Passivmitglieder)
3. Ehrenmitglieder

Zu 1: Ordentliche Mitglieder sind solche, die aktiv am Vereinsleben teilnehmen bzw. eine Funktion im Verein bekleiden.

Zu 2: Fördernde Mitglieder fördern die Ziele des Vereins durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrags, ohne sich jedoch an der Vereinsarbeit zu beteiligen.

Zu 3: Ehrenmitglieder sind Personen, die dazu wegen besonderer Verdienste um den Verein oder dessen Ziele ernannt wurden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das sechste Lebensjahr vollendet hat, unabhängig von Geschlecht und Staatsangehörigkeit.
2. Die Aufnahme erfolgt vorerst provisorisch und erst nach einer mindestens zweimonatigen Trainingszeit regulär.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Mitgliedschaftsantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter (Erziehungsberechtigten) zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich dadurch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

4. Der Vorstand entscheidet über den Mitgliedschaftsantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe dafür mitzuteilen.
5. Mit der Bezahlung der einmaligen Beitrittsgebühr erwirbt das ordentliche Mitglied den Mitgliedsausweis. Dieser ist sorgfältig vor Verlust zu bewahren, da er bei den verschiedensten Gelegenheiten, insbesondere bei Ablegung einer Gürtelprüfung, benötigt wird.
6. Eine Mitgliedschaft, die für die Dauer von mehr als sechs Monaten abgeschlossen werden, verlängert sich nach Ablauf dieser Dauer automatisch monatlich, sofern sie nicht unter Einhaltung der Kündigungsfrist vom Mitglied beendet wird (siehe § 8 Beendigung der Mitgliedschaft).
7. Passivmitglied des Vereins kann jede natürliche, volljährige und jede juristische Person werden.
8. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.

§ 7 Auszeit

1. Die Auszeit dient zur definierten Unterbrechung der Trainings- oder Förderungstätigkeit.
2. Während der Auszeit ist das Mitglied nicht stimmberechtigt.
3. Eine Auszeit kann ausschließlich per E-Mail an den Vorstand beantragt werden.
4. Näheres wie Vorlaufzeit zur Auszeit, Beginn/Ende der Mitglieds-Beitragszahlungen und Mindestdauer der Auszeit bestimmt der Vorstand.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von Mitgliederlisten oder Austritt aus dem Verein. Im Falle der für die Dauer eines Hochschulseesters abgeschlossenen Mitgliedschaft endet diese automatisch nach Ablauf des Semesters.
2. Wie bei natürlichen Personen durch Tod, so erlischt bei juristischen Personen die Mitgliedschaft durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
3. Der Austritt kann jederzeit freiwillig nach Ablauf der gewählten Mitgliedsdauer erfolgen. Er muss jedoch dem Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist die Kündigung erst nach mehr als zwei Monaten zum Monatswechsel wirksam. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen, muss die Austrittserklärung auch von den Eltern oder dem gesetzlichen Vertreter unterschrieben werden. Bei Austritt hat der Betreffende dem Verein den diesem noch schuldenden Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Vorausbezahlte ordentliche Jahres- und Halbjahresbeiträge können nicht mehr rückerstattet werden.
4. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses Mitglied trotz zweimaliger Mahnung (einmal davon schriftlich) unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als zwei Monate mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt. Die Streichung muss dem Mitglied durch den Vorstand mitgeteilt werden.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstandsbeschluss verfügt werden, wenn
 - a. ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder dem Verein in irgendeiner Weise Schaden zufügt oder

- b. ein Mitglied durch unsportliches und unkameradschaftliches oder durch unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins Ärgernis hervorruft.
6. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied mit einer kurzen Begründung schriftlich per eingeschriebenen Brief zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand schriftlich einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach der fristgemäßen Einlegung der Berufung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend und endgültig über den Ausschluss entscheidet.
7. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 5 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte:

- a. Die Mitglieder sind berechtigt, die Anlagen und Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Eintrittsgelder für diverse Veranstaltungen sind jedenfalls zu bezahlen.
- b. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und das aktive und passive Wahlrecht steht aber nur den ordentlichen Mitgliedern zu – in Ausnahmefällen, wenn dies vom Vorstand ausdrücklich und einstimmig verfügt wird, auch einem Ehrenmitglied.
- c. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.
- d. Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- e. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- f. Die Rechte aus der Mitgliedschaft ruhen, solange fällige Mitgliedsbeiträge nicht geleistet sind und erlöschen mit dem Ende der Mitgliedschaft.

2. Pflichten:

- a. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Beachtung der Vereinsstatuten und des vom Vorstand und der Technischen Kommission erstellten Reglements.
- b. Die Mitglieder sind zudem verpflichtet, die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben außer den Vereinsstatuten die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und die fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.
- c. Die Höhe der Beiträge wird vom Vorstand beschlossen und die Mitglieder werden davon fristgerecht informiert, mindestens jedoch 14 Kalendertage vor dem nächsten Fälligkeitsdatum (siehe dazu auch §4 Mittelverwendung).

- d. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die von den zuständigen Organen erlassenen Sport- und Hausordnung zu beachten.

§ 10 Die Organisation

Die Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Technische Kommission
4. Die Rechnungsprüfer
5. Das Schiedsgericht

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Mitgliederversammlung, ebenfalls auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden.
3. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen von dem Abhaltungstermin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
4. Im Sinne der effizienten Mittelverwendung ist das bevorzugte Kommunikationsmittel ein E-Mail. Der Vorstand ist nicht verpflichtet Mitgliedern ohne E-Mail-Adresse eine andere Form der Einladung zukommen zu lassen. Es obliegt dem Mitglied, dem Vorstand Änderungen seiner Kontaktdaten anzuzeigen. Das Mitglied hat das Recht der E-Mail-Zustellung zu widersprechen. Der Widerspruch ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
5. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Diese ist der Versammlung vom Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
6. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
7. Bei der Mitgliederversammlung, an der alle Mitglieder teilnahmeberechtigt sind, werden juristische Personen durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes zu Punkten der Tagesordnung, auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung, ist zulässig. Minderjährige Personen gemäß § 21 Abs. 2 ABGB (unter 18-Jährige) sind durch einen Bevollmächtigten zu vertreten.
8. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit mindestens eines Drittels aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Stellvertreter (§ 10 Abs. 6), beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung zu Stunde nicht beschlussfähig, weil weniger als ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, so findet die Mitgliederversammlung dreißig Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, wobei sie ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
9. Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse mit denen die Statuten des Vereins geändert, der Verein aufgelöst oder der gesamte Vorstand seines Amtes enthoben werden soll,

bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Verein kann jedoch nicht aufgelöst werden, wenn noch sieben Mitglieder unbedingt auf seinen Fortbestand beharren.

10. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung der Schriftführer. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das älteste anwesende Vorstandsmitglied der Vorsitz.

§ 12 Aufgabenkreis der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und Rechnungsabschlusses.
2. Beschlussfassung über den Voranschlag.
3. Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
4. Entlastung des Vorstandes für die abgelaufene Funktionsperiode.
5. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und fördernde Mitglieder.
6. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
7. Bestätigung der vom Vorstand aufgenommenen Neumitglieder.
8. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.
9. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
10. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen.
11. Wahl der Stimmzähler.
12. Verlesung und Genehmigung des letzten Protokolls (von der vorhergehenden Mitgliederversammlung).
13. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer und dem Verein

§ 13 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern
 - a) Präsidenten
 - b) Schriftführer
 - c) Kassier
 - d) 1 bis 2 Beiräte (nur bei Bedarf)
2. Der Vorstand, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächsten Mitgliederversammlung einzuholen ist.
3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
4. Der Vorstand wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderung vom Schriftführer, schriftlich oder mündlich einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend sind.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Schriftführer. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem ältesten Vorstandsmitglied.

8. Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) oder Rücktritt (Abs. 10).
9. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 14 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
2. Information der Vereinsmitglieder über Vereinstätigkeit, Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
3. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung.
4. Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
5. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern
6. Verwaltung der Vereinsvermögens (Buchführung)
7. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins (z.B. Trainern) sowie die Ernennung von Kommissionen.

§ 15 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Präsident ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen, gegenüber dritten Personen und Behörden. Er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
2. Der Schriftführer hat den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Er besorgt auch die Geschäfte des Vereinsarchivs. Er ist stellvertretender Präsident.
3. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Er besorgt das Inkasso der Beiträge und sonstiger Einnahmen und die Auszahlung, sowie deren Verbuchung. Er führt auch das Mitgliederverzeichnis (Register). Er hat die Bestätigung über geleistete Mitgliedsbeiträge jeweils vorzunehmen.
4. Ein oder zwei Beiräte können den Kassier oder Schriftführer vertreten bzw. entlasten oder aber auch andere Aufgaben wahrnehmen. Diese werden nur bei Bedarf ernannt. Deren Bestellung obliegt in der Mitgliederversammlung dieser selbst, während des Kalenderjahres dem Vorstand und bei besonderer Dringlichkeit dem Präsidenten allein.

5. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Präsidenten und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Präsidenten und vom Kassier zu unterfertigen.
6. Der Schriftführer vertritt den Präsidenten im Fall der Verhinderung und jeweils ein Beirat vertritt im Verhinderungsfall den Kassier bzw. den Schriftführer.

§ 16 Pflichten der Rechnungsprüfer

1. Von der Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
4. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 13 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 17 Delegation

Delegationen (Vereinsdelegierte) werden vom Vorstand bestimmt.

§ 18 Reglement zu den Statuten

Das zu den Statuten erstellte Reglement gilt als Bestandteil derselben. Es wird vom Vorstand und der Technischen Kommission erstellt.

§ 19 Die Technische Kommission

1. Sie berät den Vorstand in allen fachlichen Belangen. Insbesondere obliegt ihr die Organisation und die Überwachung der jeweils fälligen Gürtelprüfungen, die ausnahmslos von den vom jeweiligen Bundesverband anerkannten und aufgestellten Prüfern abzunehmen sind, um Einheitlichkeit und internationale Standards zu gewährleisten. Aber auch Grundsatzfragen die Ausbildung betreffend oder die Ausrichtung von Lehrgängen und Wettkämpfen fallen in Ihrem Bereich.
2. Die Technische Kommission wird vom Vorstand bestimmt. Sie besteht aus zwei bis vier Personen. Zusammensetzung: Ein Vorstandsmitglied (das als Sprecher fungiert) und ein bis drei sachkundige Mitglieder des zuständigen Bundesverbandes oder des Weltverbandes (unbedingt Danträger).

§ 20 Vereinsvermögen und Haftung

1. Weder der Verein noch die Angehörigen seiner Organe haften in irgendeiner Weise für Unfälle oder Verlust von persönlichen Effekten oder Gegenständen während des Trainings, Wettkampfs, bei Demonstrationen etc. Ebenso wenig können Partner oder Instrukoren für

Unfälle verantwortlich gemacht werden, auch nicht vom Vorstand mit der Aufsicht bei Veranstaltungen betraute Personen.

2. Mitglieder, die ausgetreten sind, aus dem Verein ausgeschlossen wurden oder deren Mitgliedschaft auf sonstige Weise beendet ist, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.
3. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet dieser nur mit seinem Vermögen.

§ 21 Das Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich auf fünf ordentlichen, voll rechts- und geschäftsfähigen Mitgliedern des Vereins zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Gewährung beidseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidung ist vereinsintern endgültig.

§ 22 Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (Einschränkung siehe Abs. 2).
2. Der Verein kann jedoch nicht aufgelöst werden, wenn noch sieben Mitglieder unbedingt auf seinen Fortbestand beharren.
3. Im Rahmen der Mitgliederversammlung wird über die Nutzung des noch vorhandenen Vermögens abgestimmt. Das ggf. vorhandene Vereinsvermögen ist jedenfalls einer gemeinnützigen Einrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes zuzuführen.